

# SATZUNG

Waldorfkindergarten Bonn e.V.

|     |                                        |   |
|-----|----------------------------------------|---|
| § 1 | Name, Sitz und Zweck des Vereins ..... | 2 |
| § 2 | Mitglieder.....                        | 3 |
| § 3 | Organe .....                           | 3 |
| § 4 | Mitgliederversammlung.....             | 4 |
| § 5 | Vorstand.....                          | 5 |
| § 6 | Kindergartenrat.....                   | 6 |
| § 7 | Erzieherkollegium .....                | 7 |
| § 8 | Auflösung des Vereins.....             | 7 |
| § 9 | Redaktionelle Änderungen .....         | 8 |

Bonn, am 26.09.2023

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Elterninitiative und führt den Namen "Waldorfkindergarten Bonn e.V.". Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Schulalter auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik).
- (3) Die Vereinsarbeit hat sich im Einklang mit den Zielen der "Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.", Stuttgart, zu halten.
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
  - (a) Betrieb eines Waldorfkindergartens,
  - (b) Förderung, vor allem Gründung, Erhaltung und Erweiterung von Waldorfkindergärten und anderen Waldorf-Kindertageseinrichtungen, die eine pädagogische Einheit mit der Freien Waldorfschule Bonn bilden,
  - (c) Förderung der Waldorf-Erziehung, auch von Kindern, deren Erziehungsrechte nicht in der Lage sind, die Regelbeiträge zu entrichten,
  - (d) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners arbeiten, vor allem auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht bei ihrem Ausscheiden bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die geleisteten Beiträge zu.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr von August bis Juli.

## § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins
  - (a) sind die gesetzlichen Erziehungsberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Erklärung im Kindergartenvertrag. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Laufzeit des Kindergartenvertrages. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Weitere an der Erziehung maßgeblich beteiligte Personen können auf Antrag Mitglied werden.
  - (b) können alle Erzieherinnen und Erzieher des Waldorfkindergartens Bonn e.V. werden. Sie werden beitragsfreies Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder jederzeit mögliche schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Beginn und Ende der Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit ihrer mit dem Verein geschlossenen Verträge begrenzt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand nach Beratung mit dem Kindergartenrat Mitglieder ausschließen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - (b) dem Verein durch die Ausübung eines übernommenen Mandates oder Vereinsamtes erheblichen Vertrauens- oder wirtschaftlichen Schaden zufügt,
  - (c) die vertraglich zugesagten Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt und mit einem Betrag im Rückstand ist, der drei Monatsbeiträgen entspricht.
- (3) Der Ausschluss in den Fällen a) und b) darf erst erfolgen, wenn ein Schlichtungsgespräch mit dem Kindergartenrat zu keiner Einigung geführt hat.

## § 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Erziehendenkollegium und der Kindergartenrat.

## § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zuzusenden. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder wünscht und dem Vorstand unter Angabe des Zwecks schriftlich anzeigt.
- (2) Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen; Jedes Mitglied kann jedoch höchstens 2 Vollmachten ausüben. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme von Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht über das Vorjahr.
  - (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
  - (c) Wahl eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin, der / die nicht dem Vorstand angehören darf.
  - (d) Beschlussfassung über die Beitragsgrundsätze auf Vorschlag des Kindergartenrates.
  - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern beantragt werden. Sie müssen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im Kindergartenrat beraten worden sein. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der inhaltlichen Zwecke des Vereins (§ 1, Absatz 2, 3 und 4) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen; diese Regelung darf durch eine Satzungsänderung nicht aufgehoben werden.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) jeweils zwei Erziehungsberechtigten je Kindergartengruppe sowie
  - (b) einem Vertreter, einer Vertreterin des Erzieherkollegiums.Der Vorstand kann um
  - (c) einem Vertreter, einer Vertreterin des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Bonn e.V. und
  - (d) einem Vertreter, einer Vertreterin des Kollegiums des Vereins Freie Waldorfschule Bonn. e.V.erweitert werden.
- (2) Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz (1) b) bis d) dürfen keine Vereinsmitglieder nach § 2 Absatz (1) a) sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag derer, die sie vertreten sollen, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestimmt; die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt soll jeweils bis zur ordnungsgemäßen Bestimmung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin ausgeübt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Kindergartenrat aus der zu vertretenden Gruppe ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand nimmt auch die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern vor.
- (6) Beschlüsse außerhalb der laufenden Geschäftsführung sind im Einvernehmen mit dem Kindergartenrat zu fassen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder geladen sind und die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich und rechtzeitig bekannt zu machen. Neben dem Vorstand anwesende Vereinsmitglieder haben Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht. Nach jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll ausgehängt. Die Vereinsöffentlichkeit der Vorstandssitzungen sowie Informationspflicht des Vorstandes sind eingeschränkt, sofern schutzwürdige Interessen etwaiger betroffener Personen zu wahren sind und diese Einschränkungen sich nicht vereinsschädigend auswirken.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die laufende Geschäftsführung auf ein aus seiner Mitte gewähltes Gremium von mindestens drei Personen übertragen sowie andere mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

## § 6 Kindergartenrat

- (1) Die Kindergartenrat ist das Forum für alle den Kindergarten betreffenden Fragen. Er soll diese in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Organen des Vereins bearbeiten.
- (2) Kindergartenrat besteht aus mindestens zwei und maximal drei gewählten Vertretenden der Erziehungsberechtigten jeder Kindergartengruppe. Alle bei den Kindergartenratssitzungen anwesenden Vereinsmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten für den Kindergartenrat werden jeweils für die Dauer eines Jahres von der zu vertretenden Gruppe bestimmt; sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Scheidet ein Kindergartenratsvertreter vorzeitig aus so wählt die zu vertretende Gruppe ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Kindergartenratsvertreters.
- (4) Der Kindergartenrat hat insbesondere die Aufgabe
  - (a) sich ein gemeinsames Bewusstsein von allen Kindergartenfragen zu bilden,
  - (b) in diesen Fragen beratend mitzuwirken, vor allem bevor die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschließt (§ 4, Absatz 5), der Vorstand Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellt (§ 5, Absatz 5 oder ein Vereinsmitglied ausschließt. (§2, Absatz 2),
  - (c) ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden nach zu wählen (§ 5, Absatz 4),
  - (d) die Beitragsgrundsätze vorzuschlagen, über die die Mitgliederversammlung beschließt (§ 4, Absatz 4, Buchstabe d),
  - (e) in Abstimmung mit dem Erzieherkollegium über die Kindergartenordnung zu beschließen (§ 7, Absatz 4),
  - (f) auf Vorschlag des Erzieherkollegiums über die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern zu beschließen (§ 7, Absatz 5).
- (5) Der Kindergartenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vereinsmitglieder und davon zwei gewählte Kindergartenratsvertretern\*Innen anwesend sind. Beschlüsse im Kindergartenrat sollen einmütig gefasst werden, nur in dringenden Fällen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

## § 7 Erzieherkollegium

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden das Erzieherkollegium.
- (2) Aufgabe des Erzieherkollegiums ist es, sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Kräften um die Verwirklichung der Pädagogik Rudolf Steiners zu bemühen. Es trägt die Verantwortung für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Das Erzieherkollegium ist in pädagogischen Fragen unabhängig von Weisungen des Vorstandes
- (3) Das Erzieherkollegium schlägt die Einstellung der Mitarbeiter vor.
- (4) Das Erzieherkollegium ermöglicht in Abstimmung mit dem Vorstand eine angemessene Teilnahme der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen durch Freistellung.
- (5) Das Erzieherkollegium schlägt die Kindergartenordnung und die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern vor, über die der Kindergartenrat beschließt. Das Erzieherkollegium entscheidet nach diesen Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern.

## § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Ist die hierzu erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, kann eine zweite Mitgliederversammlung, die spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Versammlung einzuberufen ist, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen
- (2) Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt
- (3) Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils einem Drittel an den "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Bonn e. V.", die "Freie Waldorfschule Bonn e. V." sowie die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“, Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

## § 9 Redaktionelle Änderungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Verwaltungs- und Finanzbehörde verlangte redaktionelle Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, soweit sie nach rechtlicher Prüfung begründet sind.